

# Beitragsreglement feusuisse

Gültig ab 1. Januar 2023

---

## 1 Mitgliederkategorien

feusuisse kennt folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder:

- Handwerksbetriebe
- Lieferanten

Andere Mitglieder:

- Zulieferer
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Die Mitgliederkategorien werden durch die Statuten bestimmt.

## 2 Mitgliederbeiträge für Handwerksbetriebe

- Grundbeitrag CHF 850
- Promillebeitrag 8.0 % der Lohnsumme bis CHF 600'000 (inkl. Geschäftsführer)
- Vom Mitgliederbeitrag werden CHF 500 für die Berufsbildung eingesetzt.
- Vom Mitgliederbeitrag werden CHF 150 für die Nachwuchsförderung eingesetzt.
- Aktive Lehrbetriebe (Stichtag 15. Nov.) erhalten pro Ofenbauer-Lernenden auf dem Mitgliederbeitrag eine Reduktion von CHF 650.
- Für die Beitragsbemessung des Promillebeitrages\* ist die SUVA-Abrechnung (Lohnsumme) des Vorjahres massgebend.
- Bei Mitgliedschaft bei anderen schweizerischen Berufsverbänden (SPV / Kaminfeger Schweiz) und reinen Kaminbauerbetrieben wird ein Rabatt von 20 % vom Brutto-Mitgliederbeitrag gewährt.
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann für Spezialprojekte ein zusätzlicher Beitrag verlangt werden.
- Neumitglieder bezahlen pro Rata temporis. Eine Eintrittsgebühr wird nicht erhoben.

## 3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Mitarbeitende eines feusuisse Mitgliedes.

- Einzelmitglieder bezahlen pauschal einen Beitrag von CHF 250.

#### **4 Frei- und Ehrenmitglieder**

- Die Frei- bzw. die Ehrenmitgliedschaft wird gemäss Statuten erworben und ist personenbezogen.
- Ehren- und Freimitglieder von feusuisse sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
- Führt ein Frei- bzw. ein Ehrenmitglied ein Geschäft, so ist dieses verpflichtet, die Mitgliederbeiträge als Handwerks- oder Lieferantenbetrieb zu leisten.

#### **5 Lieferantenmitglieder**

- Lieferantenmitglieder gewähren allen feusuisse-Handwerksbetrieben auf dem Umsatz 0.5% Direktabzug. Dieses feusuisse-Prozent ist erst ab einem Mindestjahresumsatz von CHF 2'000 geschuldet. Die Abwicklung der Rückzahlung bleibt dem Lieferanten überlassen (z.B. direkt auf der Rechnung oder einmalig am Schluss des Geschäftsjahres). Der Lieferant informiert feusuisse bei Vertragsabschluss über den Modus der Rückvergütung.
- Lieferantenmitglieder leisten grundsätzlich 1.5 % ihres Umsatzes mit feusuisse-Handwerksbetrieben als Mitgliederbeitrag. Der minimale Mitgliederbeitrag für Lieferanten beträgt CHF 1'850 (Grundbeitrag Handwerksbetriebe CHF 850 + CHF 1'000). Höchstbeitrag für ein Lieferantenmitglied: CHF 40'000.
- Der Lieferantenbeitrag wird auf Basis des Umsatzes vom Vorjahr gemäss Deklaration des Lieferantenmitglieds auf den 30. April in Rechnung gestellt.
- Mitgliedern mit einem Jahresumsatz von über CHF 1 Mio. stellt feusuisse auf der Basis der Zahlen des Vorjahres halbjährlich Rechnung.
- Das Lieferantenmitglied bestätigt feusuisse vertraglich, dass die feusuisse-Umsatzprozente korrekt abgerechnet wurden.

#### **6 Zulieferer**

Zulieferer sind Mitglieder, die nicht Lieferantenmitglied werden können, weil sie den feusuisse-Handwerksbetrieben in der Schweiz nicht direkt liefern können (kein Direktverkauf). Sie werden folgendermassen behandelt:

- Zulieferer bezahlen einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 3'500.
- Zulieferer können als Sponsor auftreten. Sie erhalten einen Rabatt auf Inserate im Fachmagazin und können im Fachmagazin alle zwei Jahre kostenlos einen Serviceartikel publizieren.
- Zulieferer haben kein Stimmrecht bei feusuisse.

#### **7 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind Organisationen, Behörden, Betriebe und Einzelpersonen, welche nicht in eine andere Mitgliederkategorie fallen, jedoch der Branche verbunden sind und den Verbandszweck fördern.

- Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Grundbeitrag von CHF 500.

#### **8 Doppelmitglieder**

Doppelmitglieder sind Mitglieder, die sowohl Lieferant als auch Handwerksbetrieb sind. Sie werden folgendermassen behandelt:

- Doppelmitglieder wählen selbst, ob sie den Mitgliederbeitrag als Handwerksbetrieb oder als Lieferantenmitglied bezahlen. Doppelmitglieder leisten mindestens den Grundbeitrag. Wenn ein Doppelmitglied als Handwerksbetrieb geführt werden möchte, bezahlt es auch den Promillebeitrag.
- Bei mehreren Firmen ist jede Firma einzeln Mitglied von feusuisse mit den entsprechenden Mitgliederbeiträgen.

## 9 Abonnement Fachmagazin

Jedes feusuisse-Mitglied erhält ein kostenloses Abonnement des Fachmagazins.

## 10 Sponsoring

Sponsoring für feusuisse ist grundsätzlich möglich und willkommen. Sponsorenbeiträge werden schriftlich verdankt. Es gibt jedoch keine Vorteile für Sponsoren, auch werden sie nicht öffentlich verdankt.

Wisén, 20. März 2023



Patrick Good  
Vize-Präsident



Corsin Farrér  
Geschäftsführer

Promillebeitrag\*:

- Für die Beitragsbemessung des Promillebeitrages ist die SUVA-Abrechnung (Lohnsumme) des Vorjahres massgebend.  
Entbindung der SUVA von der Geheimhaltungspflicht: feusuisse ist berechtigt, die Lohnsumme von Mitgliedern bei der SUVA einzuholen. Die Mitglieder haben anlässlich ihrer Aufnahme in den Verband, bzw. der jährlichen Lohnsummenmeldung an feusuisse, die SUVA von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.
- Branchenfremde Mitarbeiter werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt. Mitarbeiter des Plattenlegergewerbes und der Administration gelten nicht als branchenfremd und sind beitragspflichtig.
- Lernende (auch AHV-pflichtig) werden für die Beitragsbemessung nicht berücksichtigt.